



**Allgemeines Gremienreglement über die
Kommissionen des VSETH (Allgemeines
Kommissionsreglement; RSVSETH 22)**

19. April 2022

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 26 der Statuten, beschliesst:

1 Zusammensetzung

Art. 1. Zusammensetzung

- ¹ Eine Kommission setzt sich aus den Kommissionsaktiven zusammen.
- ² Der Vorstand einer Kommission ist das entscheidende Organ und besteht aus mindestens zwei Kommissionsaktiven, die das Kommissionspräsidium bilden.
- ³ Weitere Kommissionsorgane können in der spezifischen Kommissionsverordnung definiert werden.
- ⁴ Kommissionen dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erheben.

Art. 2. Amtsperiode, Amtszeit

- ¹ Die reguläre Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Ausnahmen regelt die spezifische Kommissionsverordnung.
- ² Die Amtszeit von Kommissionsaktiven ist unbegrenzt.
- ³ Für Alumni gemäss Art. 3 Abs. 3 gilt eine Amtszeitsbeschränkung von sieben Jahren ab Austritt aus dem VSETH oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs.

Art. 3. Wählbarkeit

- ¹ Eine Person des Kommissionspräsidiums muss VSETH-Mitglied oder Mitglied einer Partnerorganisation sein.
- ² Die übrigen Kommissionsaktiven müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören.
- ³ Alumni einer Hochschule des Hochschulplatzes Zürich oder des ETH-Bereichs können unter folgenden Voraussetzungen in einer Kommission aktiv sein:
 - a) Sie haben schon während ihrer Studienzeit bei der Kommission mitgewirkt.
 - b) Sie zahlen semesterweise einen Kommissionsmitgliederbeitrag gemäss Art. 9 der Statuten. Die VSETH-Mitgliedschaft wird damit nicht erworben.

2 Organisation

Art. 4. Wahlprozess

- ¹ Der VSETH-Vorstand wählt zwei Personen in das Präsidium jeder Kommission. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen.
- ² Das Kommissionspräsidium reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein.
- ³ Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand der Kommission gewählt. Ausnahmen regelt die spezifische Kommissionsverordnung.
- ⁴ Weitere Kommissionsaktive werden durch den Kommissionsvorstand aufgenommen.
- ⁵ Alumni in den Kommissionen müssen vom VSETH-Vorstand bestätigt werden. Die Bestätigung gilt für ein Jahr.

Art. 5. Konstituierung

Die Verteilung der Aufgaben einer Kommission auf die Kommissionsaktiven erfolgt durch den Kommissionsvorstand.

Art. 6. Präsidium

- ¹ Das Kommissionspräsidium besteht aus zwei Personen und steht dem Vorstand vor.
- ² Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen, ist verantwortlich für die Berichterstattung, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese. Das Präsidium kann die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

Art. 7. Pflichten der Kommissionsaktiven

Alle Kommissionsaktiven verpflichten sich zum aktiven Beitrag zur Erfüllung des Zwecks der Kommission.

Art. 8. Kommissionsverordnungen

- ¹ Der VSETH-Vorstand erlässt für jede Kommission eine Kommissionsverordnung. Diese regelt die spezifischen Bestimmungen einer einzelnen Kommission.
- ² Sie enthält mindestens Angaben zum Zweck und zur Tätigkeit der Kommission.
- ³ Der VSETH-Vorstand kann darin die Regelungen des allgemeinen Kommissionsreglements verschärfen.

Art. 9. Bestätigung

- ¹ Jede Kommission muss vom MR an der Vollsitzung im Herbstsemester bestätigt werden.
- ² Falls sie nicht bestätigt werden, werden sie aufgelöst.
- ³ Bereits vom MR bestätigte Kommissionen können nur vom MR aufgelöst werden.

3 Sitzungen

Art. 10. Termine

Es findet mindestens eine Vorstandssitzung pro Semester statt.

Art. 11. Einberufung

- ¹ Das Präsidium lädt zu Vorstandssitzungen ein.
- ² Auf Begehren eines oder einer Kommissionsaktiven ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.
- ³ Die Traktandenliste wird den Kommissionsaktiven und dem VSETH-Vorstand zugestellt.
- ⁴ Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

Art. 12. Beschlussfindung

- ¹ Der Kommissionsvorstand entscheidet als Kollegium.
- ² Der Kommissionsvorstand vertritt die Beschlüsse gemeinsam gegen aussen.
- ³ Der Kommissionsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person des Präsidiums und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 13. Protokoll

- ¹ Es ist an jeder Kommissionssitzung ein Argumentationsprotokoll nach Art. 45 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
- ² Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
- ³ Alle Protokolle werden nach der Genehmigung dem VSETH-Vorstand sowie der GPK zugestellt.

4 Berichterstattung

Art. 14. Berichterstattung der Zusammensetzung

Die aktuelle Zusammensetzung und Änderungen der Vorstandsmitglieder der Kommission müssen dem VSETH-Vorstand umgehend gemeldet werden.

Art. 15. Austausch mit dem VSETH-Vorstand

- ¹ Die Kommission hält engen Kontakt mit dem VSETH-Vorstand und informiert ihn laufend über ihre Tätigkeit.
- ² Bei ausserordentlichen Ereignissen und wichtigen Entscheidungen, welche die Kommission langfristig prägen, die Kommissionsarbeit stark beeinträchtigen oder mit unmittelbaren rechtlichen, finanziellen oder hochschulpolitischen Folgen für den VSETH verbunden sind, konsultiert sie den VSETH-Vorstand.
- ³ Sie dokumentiert ihre Tätigkeit, insbesondere Verträge, und übergibt sie dem VSETH-Vorstand zur Archivierung.

Art. 16. Jahresbericht

Im Jahresbericht der Kommission werden die Tätigkeit, die angebotenen Dienstleistungen und Geschäfte der Kommission aufgeführt.

Art. 17. Logo

Änderungen am Kommissionslogo sind vor der Einführung durch das zuständige Ressort des VSETH-Vorstands zu genehmigen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 18. Revisionsbestimmung

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 19. Version

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.